

Netzzugangsentgelte Erdgas gültig ab 01.01.2025

1. Netzentgelte ohne Leistungsmessung (SLP)

	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh	Grundpreis in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct pro kWh
SLP 1	1	2.075	12,00	3,0760
SLP 2	2.076	7.593	24,00	2,4980
SLP 3	7.594	70.000	60,00	2,0240
SLP 4	70.001	150.000	120,00	1,9380
SLP 5	150.001	500.000	240,00	1,8580
SLP 6	500.001	1.000.000	600,00	1,7860
SLP 7	1.000.001	1.500.000	1.200,00	1,7260

Rabatte nach § 3 KAV werden im Niederdruck für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelte mit Leistungsmessung (RLM)

a) Preistabelle für Arbeit

Zone	Untergrenze ab kWh	Obergrenze bis kWh	Sockelbetrag in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct pro kWh
AP 1	0	3.000.000	0,00	0,7700
AP 2	3.000.001	15.000.000	16.560,00	0,2180
AP 3	15.000.001		38.460,00	0,0720

b) Preistabelle für Leistung

Zone	Untergrenze von kW	Obergrenze bis kW	Sockelbetrag in € pro Jahr	Leistungspreis in € pro kW und Jahr
LP 1	0	1.500	0,00	7,78
LP 2	1.501	6.500	3.495,00	5,45
LP 3	6.501		17.470,00	3,30

Rabatte nach § 3 KAV werden im Niederdruck für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Netzzugangsentgelte Erdgas gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

3. Konzessionsabgabe

Den Preisen unter 1. und 2. wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahme stellen als Tarifikunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde geschlossenen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV werden folgende Konzessionsabgaben für die Gemeinden im Versorgungsgebiet erhoben:

Für Tarifikunden:

Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh

Für Sondervertragskunden:

0,03 ct/kWh

4. Entgelte für die Messung

4.1 Messung ohne Leistungsmessung (SLP) Jahrespreis €/Jahr

bei Ableseintervall	1 x / a jährlich	2 x / a halbjährlich	4 x / a vierteljährlich	12 x / a monatlich
Messung	2,65	5,30	10,60	31,80

4.2 Messung mit Leistungsmessung (RLM) Jahrespreis €/Jahr

bei Ableseintervall	1 x / a jährlich	2 x / a halbjährlich	4 x / a vierteljährlich	12 x / a monatlich
Messung	2,65	5,30	10,60	31,80

Die aufgeführten Entgelte und Abgaben verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Netzzugangsentgelte Erdgas gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

5. Entgelte für den Messstellenbetrieb

5.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Zähler	Jahrespreis (gesamt) in € pro Jahr
G 4	4,80
G 6	4,80
G 10	13,20
G 16	13,20
G 25	13,20
G 40	55,57
G 65	55,57
G 100	55,57

5.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Zähler	Jahrespreis (gesamt) in € pro Jahr
DK G 65	103,70
DK G 100	103,70
DK G 165	190,00
DK G 250	278,00
DK G 650	333,45
TRZ G 40	156,17
TRZ G 100	156,17
TRZ G 160	156,17
TRZ G 250	190,00
TRZ G 400	190,00
TRZ G 650	346,60
Mengenumwerter	401,00
Datenlogger / Erfassung	405,60

Die aufgeführten Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.